

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2019/4/11 11Ns26/19s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.04.2019

#### Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. April 2019 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in der Strafsache gegen Djoko N\*\*\*\* wegen des Verbrechens des schweren Diebstahls nach §§ 12 dritter Fall, 15, 127, 128 Abs 2 StGB, AZ 20 Hv 34/19d des Landesgerichts Linz, über den Antrag des Angeklagten auf Delegierung nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 60 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den

**Beschluss** 

gefasst:

### **Spruch**

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Linz zurückgestellt.

Gründe:

## **Rechtliche Beurteilung**

Der Antrag stützt sich (zusammengefasst) darauf, dass der Kanzleisitz des Verteidigers und der Sitz des im Ermittlungsverfahren beigezogenen Sachverständigen in W\*\*\*\*\* (somit im Sprengel eines anderen Landesgerichts) gelegen sind; außerdem sei "davon auszugehen", dass "seitens der Verteidigung in der Hauptverhandlung noch einige Zeugen aus dem Ausland namhaft gemacht werden".

Ein wichtiger Grund, aus dem allein gemäß§ 39 StPO die Veränderung des gesetzlichen Richters (Art 83 Abs 2 B-VG) ausnahmsweise zulässig wäre, wird damit nicht dargetan.

# Textnummer

E124991

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2019:0110NS00026.19S.0411.000

Im RIS seit

26.05.2019

# Zuletzt aktualisiert am

26.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$  www. jusline. at